

Begründung
zur Landesverordnung zu Schutzmaßnahmen für mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 infizierte Personen
(Schutzmaßnahmeverordnung - SchutzmaßnahmenVO)
vom 24. November 2022

1. Ziel und Ausgangslage

Mit der Landesverordnung zu Schutzmaßnahmen für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen (SchutzmaßnahmenVO) wird die Isolationspflicht für infizierte Personen weitgehend abgeschafft. An ihre Stelle treten Schutzmaßnahmen, die ihrerseits die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vermeiden sollen.

Die Basisimmunität in der Bevölkerung durch Impfung und Infektionen steigt. Mehr als 90% der Bevölkerung hatte ein oder mehrere Immunitätsereignisse (Impfung und/oder Infektion). Effektive Maßnahmen zur Senkung des individuellen Ansteckungsrisikos sind in der Bevölkerung weithin bekannt. In den vergangenen Wochen war die Zahl der Neuinfektionen rückläufig. Die aktuell kürzeren Infektionswellen deuten auf den möglichen Beginn einer endemischen Phase hin.

Im Übergang zur Endemie beschränken sich angeordnete Schutzmaßnahmen auf den Schutz vulnerabler Gruppen, da die Ausbreitungsdynamik nur noch in begrenztem Maße beeinflussbar ist und es im Regelfall nicht mehr erforderlich ist, allgemein dämpfend auf das Infektionsgeschehen einzuwirken. In dieser Übergangsphase bleibt es auch weiterhin geboten und empfohlen, sich bei Auftreten von Symptomen, insbesondere nach Kontakt zu einer positiv getesteten Person, zu testen und ärztlichen Rat einzuholen. Weiterhin wird empfohlen, die geltenden Abstands- und Hygieneempfehlungen, beispielsweise auch die Nutzung von Masken in Innenräumen, einzuhalten. Maßnahmen sollen von den Bürgerinnen und Bürgern zunehmend in Eigenverantwortung getroffen werden. Generell gilt, dass kranke Personen grundsätzlich zu Hause bleiben sollen, um Ansteckungen anderer Personen zu vermeiden. Dies gilt auch für den Besuch öffentlicher Veranstaltungen und der Gastronomie.

Die ganz überwiegende Zahl der EU-Staaten verzichtet mittlerweile auf eine Pflicht zur Absonderung für positiv getestete Personen, meist begleitet durch Schutzmaßnahmen und Empfehlungen, ohne dass es hierbei zu relevanten Fallzahlsteigerungen im Vergleich zu Deutschland gekommen ist. Vor diesem Hintergrund begründen selbst vergleichsweise hohe Infektionszahlen in der Bevölkerung auch in absehbarer Zukunft nicht notwendigerweise eine Pflicht zur Absonderung für positiv getestete Personen, sofern absonderungersetzende Maßnahmen wie Maskenpflichten, umgesetzt werden können. Die Anpassung der Pflicht zur Absonderung und die Fokussierung auf minderschwere Eingriffe als absonderungersetzende Maßnahmen wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als notwendig erachtet. Es wird daher mit dieser Verordnung eine umfassende medizinische Maskenpflicht für absonderungspflichtige Personen geregelt. Wenn die Umsetzung dieser Pflicht aus Gründen, die in der Person des Infizierten liegen, unmöglich ist, gilt weiterhin die Pflicht zu Absonderung.

Der Verordnungsgeber orientiert sich dabei zudem an der Rechtslage in den benachbarten Bundesländern Hessen und Baden-Württemberg. Viele Bürgerinnen und Bürger, die in Rheinland-Pfalz leben, arbeiten in diesen Nachbarländern. Gleichzeitig pendeln viele Bürgerinnen und Bürger dieser Bundesländer zur ihrer Arbeitsstelle nach Rheinland-Pfalz. Eine vergleichbare Rechtslage hinsichtlich der gegenwärtigen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 dient daher auch einer Erleichterung des Arbeitsalltags dieser Personen.

2. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 1

Diese Vorschrift definiert die für den Regelungsgehalt der Landesverordnung wichtige Begriffe wie Absonderung, positiv getestete Person und Maskenpflicht.

Eine „positiv getestete Person“ ist jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen PCR-Tests oder eines bei ihr durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat oder

bei der eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigentests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Selbsttest), nachgewiesen ist.

Der Zeitpunkt des Erstrnachweises des Erregers ist sowohl bei einem Schnelltest als auch beim PCR-Test der Tag der Probenahme. Beim Schnelltest fallen der Tag der Probenahme und der Tag der Ergebnismitteilung auf denselben Tag, beim PCR-Test können der Tag der Probenahme und der Tag der Ergebnismitteilung auseinanderfallen.

Anders als noch im Rahmen der bis einschließlich 25. November 2022 geltenden AbsonderungsVO genügt im Rahmen der SchutzmaßnahmenVO bereits ein positiver Selbsttest, um als positiv getestete Person im Sinne der Verordnung zu gelten. Weist ein zeitlich nach einem Selbsttest mit positivem Testergebnis vorgenommener PCR-Test oder Schnelltest ein negatives Testergebnis auf, so gilt die jeweilige Person nicht länger als „positiv getestete Person“.

§ 1 Nr. 3 definiert den Begriff der Maskenpflicht für die SchutzmaßnahmenVO als Pflicht, eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen genügen hingegen nicht. Hintergrund hierfür ist, dass FFP2-Masken und bei festem Sitz auch medizinische Masken – anders als einfache Mund-Nasen-Bedeckungen, die nur dem Schutz anderer Menschen vor einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole dienen – auch dem Eigenschutz dienen. Die Maske muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

Zu § 2

Abs. 1

Die Schutzmaßnahmenverordnung sieht vor, die Absonderungspflicht weitgehend abzuschaffen, wenngleich der tatsächliche Regelfall (Maske statt Absonderung) regelungstechnisch als Ausnahme ausgestaltet wird. Nach der Konzeption der

Verordnung müssen sich positiv getestete Personen grundsätzlich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben. Diese Pflicht zur Absonderung gilt jedoch nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie für Personen, die zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 verpflichtet sind. Anstelle der Absonderung tritt damit die Maskenpflicht außerhalb der eigenen Wohnung. Positiv getestete Personen sind somit nicht zur Absonderung verpflichtet, solange und soweit sie verpflichtet sind, die absonderungersetzenden Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Abs. 2

Dieser Absatz regelt die Absonderung positiv getesteter Personen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach der Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde. Folglich endet die Absonderung frühestens am sechsten Tag nach Vornahme des Tests.

Für eine Beendigung der Absonderung zwischen dem fünften und dem zehnten Tag ist immer erforderlich, dass in den letzten 48 Stunden vor beabsichtigtem Ende der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlagen.

Spätestens – und selbst dann, wenn in den 48 Stunden zuvor noch typische Symptome vorlagen – endet die Absonderung nach Ablauf von zehn Tagen, da vermutet werden kann, dass die Infektiosität der positiv getesteten Personen zu diesem Zeitpunkt erheblich reduziert sein wird. Die Absonderung endet also spätestens am elften Tag nach Vornahme des Tests.

Der Tag der Vornahme der Testung wird bei der Berechnung der Absonderungsdauer immer mitgezählt.

Abs. 3

Die rechtlichen Grundlagen für die Absonderung von Infizierten ergeben sich aus dem (Bundes-) Infektionsschutzgesetz (IfSG). Demnach können Erkrankte, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider in einer geeigneten Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts stellt die häusliche Absonderung ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 frühzeitig zu verhindern.

Abs. 4

Dieser Absatz regelt Ausnahmen für Notfälle. Hierzu zählen neben medizinischen Notfällen (z. B. dringende Arztbesuche) auch Unglückseignisse (z. B. Hausbrand). Die Wahrnehmung eines Termins zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV2 zählt nicht als gewichtiger Grund. Ein in die Dauer der Absonderungspflicht fallender Impftermin muss somit verschoben werden. Der Besuch von Personen in Absonderung ist aus medizinischen oder sonstigen gewichtigen zwingenden Gründen (z. B. Seelsorge, Pflegedienst) zulässig. Darunter fällt auch die Wahrnehmung einer Probenentnahme.

Zu § 3

Abs. 1

Positiv getestete Personen unterliegen außerhalb der eigenen Wohnung der Maskenpflicht nach § 1 Nr. 3. Erforderlich ist das durchgehende Tragen einer Maske, die den Anforderungen des § 1 Nr. 3 entspricht. Positiv getestete Personen dürfen die Masken somit nicht zur Verrichtung einer anderen Tätigkeit abziehen. Hiervon eingeschlossen ist beispielsweise der Verzehr von Speisen und Getränken in einem Restaurant, Café oder Kino. Während der Besuch dieser Orte grundsätzlich erlaubt

bleibt, darf während des Aufenthalts die Maske zu keinem Zeitpunkt abgesetzt werden. Getränke und Speisen müssen entsprechend innerhalb der eigenen Wohnung oder in Situationen nach § 3 Abs. 2 zu sich genommen werden.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie für Personen, denen es aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, eine Maske zu tragen. Das Entfallen der Maskenpflicht bedeutet im Umkehrschluss jedoch, dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 für die genannten Personen weiterhin eine Pflicht zur Absonderung besteht. Positiv getestete Personen, denen es aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, eine Maske zu tragen, müssen demnach in Absonderung verbleiben, sofern nicht die Maske außerhalb der eigenen Wohnung ohnehin nach § 3 Abs. 2 abgesetzt werden darf. Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, sind hiervon nicht erfasst.

Abs. 2

Die nach § 3 Abs. 1 zum Tragen einer Maske verpflichteten Personen können diese absetzen, sofern im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht oder sie sich alleine in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhalten. Die in diesem Absatz aufgezählten Ausnahmen sind abschließend.

Abs. 3

Die Dauer der Pflicht zur Einhaltung absonderungersetzender Schutzmaßnahmen entspricht der Absonderungsdauer nach § 2 Abs. 2. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Abs. 4

Die Verpflichtungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 4

Diese Vorschrift sieht Schutzmaßnahmen in bestimmten Einrichtungen und Massenunterkünften im Sinne der § 23 Abs. 3 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 IfSG zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen vor. Zu diesen Einrichtungen zählen unter anderem Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und Entbindungseinrichtungen. Massenunterkünfte stellen beispielsweise Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern dar.

Abs. 1

Die Bestimmung ordnet für Betreiber, Beschäftigte, Besucher und ehrenamtlich tätige Personen in den oben genannten vulnerablen Einrichtungen ein Betretungsverbot sowie ein berufliches Tätigkeitsverbot im Sinne der §§ 31, 56 IfSG an. Die Bestimmung erfasst alle Personen, die nicht in den betreffenden Einrichtungen und Massenunterkünften behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden.

Da in den oben genannten Einrichtungen Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf der Infektion betreut werden, sind hier besondere Schutzmaßnahmen im Sinne eines Betretungsverbots sowie eines beruflichen Tätigkeitsverbots erforderlich. Bei dem vulnerablen Personenkreis ist neben einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf durch Grunderkrankungen, Nebenerkrankungen oder ein hohes Alter auch eine verminderte Wirksamkeit von Impfungen oder Medikamenten zu befürchten.

Abs. 2

Für positiv getestete Personen, die in Einrichtungen und Massenunterkünften nach Absatz 1 behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden, sind durch die Einrichtungs- unter Unterkunftsleitungen geeignete Schutzmaßnahmen, wie ein Ausschluss von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, vorzusehen. Der Ausschluss von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen stellt dabei beispielhaft eine geeignete Möglichkeit dar.

Abs. 3

Die Dauer der Pflicht zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 entspricht der Absonderungsdauer nach § 2 Abs. 2. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Abs. 4

In diesem Absatz finden sich Regelungen, die den Beschäftigten der in Abs. 1 genannten Einrichtungen ermöglichen, mit ihrem Arbeitgeber zu vereinbaren, trotz einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Beachtung der Maskenpflicht nach § 1 Nr. 3 sowie weitergehender Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme persönlich zur Ausübung ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz zu erscheinen. Dies setzt jedoch zwingend voraus, dass der oder die Beschäftigte keine typischen Symptome aufweist. Die Regelung dieses Absatzes trägt dem Umstand Rechnung, dass es aufgrund der hohen Infektionszahlen in den Einrichtungen nach Absatz 1 zu erheblichen Personalausfällen kommen kann, die zu einer Gefährdung der betrieblichen Abläufe oder sogar der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen führen können. Die in Absatz 4 enthaltene Regelung soll dies innerhalb eines infektiologisch vertretbaren Rahmens verhindern.

Weitergehende Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung sind insbesondere die größtmögliche Reduzierung von Kontakten zu anderen Personen. Diese sind auf das Vorliegen eines positiven Tests hinzuweisen. Weitergehende Regelungen des

Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Die Regelung dient ausschließlich dem Zweck der Arbeitsaufnahme; aus einem anderen Grund dürfen die in Absatz 1 genannten Einrichtungen somit nicht von den positiv getesteten Personen betreten werden.

Zu § 5

Die Verhaltensempfehlungen gelten unbeschadet der vorstehenden Regelungen und appellieren an das Verantwortungsbewusstsein einer positiv getesteten Person, indem empfohlen wird, trotz des Entfallens der Absonderungspflicht Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren, auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen oder gastronomischer Einrichtungen zu verzichten sowie, soweit berufliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen, von der Möglichkeit des mobilen Arbeitens Gebrauch zu machen. Diese Verhaltensempfehlungen dienen der weiteren Infektionsprävention.

Zu § 6

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Absonderungs- und Maskenpflicht wird eine Ordnungswidrigkeit für Personen geregelt, die der Pflicht zur Absonderung oder der Pflicht zum Tragen einer Maske nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommen. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer als positiv getestete Person die in § 4 Abs. 1 genannten Einrichtungen betritt oder dort tätig wird oder wer die für die Arbeitsquarantäne vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht vorsieht oder einhält.

Zu § 7

Die Übergangsvorschrift regelt die Situation der Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der SchutzmaßnahmenVO noch auf der Grundlage der Absonderungsverordnung in Isolation befinden. Diese Personen können die Isolation mit Inkrafttreten der SchutzmaßnahmenVO am 26. November 2022 beenden.

Zu § 8

Die SchutzmaßnahmenVO tritt am 26. November 2022 in Kraft und mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft. Die bislang geltende Absonderungsverordnung tritt mit Ablauf des 25. November 2022 außer Kraft.